

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (107 der Beilagen): Bundesgesetz über die Verwendung der zufließenden Mittel aus dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (Verteilungsgesetz Finnland)

Die Bundesregierung hat am 8. Juni 1966 dem Nationalrat den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Finnland zur Regelung gewisser finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen (81 der Beilagen) zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. Für die Weitergabe der völkerrechtlich der Republik Österreich auf Grund dieses Vertrages zukommenden Globalsumme ist eine innerstaatliche gesetzliche Durchführungsregelung erforderlich, die der vorliegende Entwurf für ein „Verteilungsgesetz Finnland“ enthält.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 30. Juni 1966, der auch Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz beiwohnte, der Vorberatung unterzogen. Zur Herstellung des gleichen Wortlautes mit den bisherigen Verteilungsgesetzen hat der Ausschuß die beige druckte Abänderung beschlossen. Unter Berücksichtigung dieser geringfügigen Abänderung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (107 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 30. Juni 1966

Regensburger
Berichterstatler

Machunze
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 107 der Beilagen

In § 4 Abs. 2 letzter Satz treten an Stelle der Worte „in zivilrechtlicher Hinsicht“ die Worte „in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht“.